# Allgemeine Vorprüfung für den geplanten Bau einer Straße nach Landesrecht im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 250 – Kirchstraße/ Baueracker

Rechtsgrundlage: § 13a Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548), in Verbindung mit Nr. 8 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV.NRW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185), § 1 Abs. 1 UVPG NW und Anlage 2 zum UVPG NW

Art des Vorhabens: Bau einer Straße nach Landesrecht (hier: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 250 – Kirchstraße/ Baueracker)

### 1. ANLASS

## A. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich liegt westlich der Kirchstraße bzw. südlich der Straße "Baueracker". Er wird im Norden durch die Wohngrundstücke Kirchstraße 61, Baueracker 22 i – m, 24 und 26 sowie einen Teil der Kirchstraße begrenzt, im Süden durch mehrere Wohngebäude an der Henin-Beaumont-Straße, im Osten durch die Wohngrundstücke Kirchstraße 53 bis 59 sowie im Westen durch die Fläche des Umspannwerks.

# B. Planungsanlass und -erfordernis

Die im Bebauungsplan Nr. 157 "Mont-Cenis I/III" sowie zum Teil im Bebauungsplans Nr. 15/1 – An der Linde – Baueracker – Kirchstraße als Mischgebiete gemäß § 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) festgesetzten Flächen der Kirchstraße 57a werden derzeit nicht mehr als solche genutzt. Von der westlich angrenzenden Fläche des Umspannwerkes der Stadtwerke Herne wird zudem ein Teilbereich ebenfalls nicht mehr als Umspannwerk genutzt. Die Fläche der Stadtwerke Herne ist durch den Bebauungsplan Nr. 157 "Mont-Cenis I/III" als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 12 und 14 BauGB mit der Zweckbestimmung "Umspannwerk" festgesetzt. Um diese beiden Flächen einer neuen Nutzung zuzuführen und die Erschließung zu sichern, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 250 – Kirchstraße/ Baueracker – erforderlich. Dieser soll entsprechend der vorhandenen hohen Nachfrage nach qualitätsvollem Wohnraum als Wohngebiet entwickelt werden.

## C. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Herne beabsichtigt, in der unmittelbaren Nähe des derzeitigen Siedlungsrandes im Bereich der Straßen Baueracker und Kirchstraße im Stadtbezirk Sodingen ein neues Wohngebiet im Bereich zweier rechtskräftiger Bebauungspläne (Bebauungsplan Nr. 157 – Mont-Cenis I/III – und Bebauungsplans Nr. 15/1 – An der Linde – Baueracker – Kirchstraße) auszuweisen. Die betreffende Fläche ist zurzeit zum großen Teil brach liegend. Da eine hohe Nachfrage nach qualitativ hochwertigem Wohnraum besteht, dieses Gebiet innerorts gut erschlossen werden kann und die wesentlichen Nahversorgungseinrichtungen vorhanden sind, soll in diesem Bereich ein qualitativ hochwertiges Wohnguartier entstehen. Darüber hinaus sind in der unmittelbaren Nähe mehrere

Naherholungsbereiche vorhanden, wie z.B. die parkartige Umgebung der Akademie Mont-Cenis. Entsprechend der derzeitigen Nachfrage soll ein Wohnquartier für freistehende Einzel- und Doppelhäuser entwickelt werden. Hierdurch wird der Ortsteil gestärkt und aufgewertet. Zudem wird die Neuausweisung von Wohnbauflächen "auf der grünen Wiese" reduziert und die Innenentwicklung von Herne gefördert. Dadurch können höherwertige Flächen für Natur und Landschaft im Sinne des Gebots des § 1a BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden vor Eingriffen geschützt werden. Zur Schaffung eines Wohnquartieres ist auch die Sicherung der Erschließung notwendig, die durch die erforderlichen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sichergestellt werden soll.

Die Planung dient dem Wohnbedürfnis der Bevölkerung, der Bevölkerungsentwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) und der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung sowie dem Umbau vorhandener Ortsteile.

### D. Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, insofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## E. Voraussichtliche Inhalte der Planung

Der Bebauungsplan sieht eine Wohnbaufläche vor, die voraussichtlich als allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird. Darüber hinaus werden zur inneren Erschließung öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

#### F. Vorgehensweise

Das Bebauungsplan-Verfahren dient der Innenentwicklung und wird daher nach § 13a Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im Rahmen Bebauungsplan-Verfahrens wird ein Vorhaben im Sinne der Nr. 5 Anlage 1 UVPG NW begründet (Bau einer Straße nach Landesrecht (hier: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 250 – Kirchstraße/ Baueracker). Die Zulässigkeit der Straße soll durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan begründet werden, der gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist, dass die geplante Straße nicht UVP-pflichtig ist. Dies ist gemäß UVPG NW im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung anhand der Kriterien des Anhangs 2 zum UVPG NW zu prüfen.

Dabei kommen die Prüfkriterien der Anlage 2 zu § 3c UVPG zur Anwendung. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Sollte die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

# 2. MERKMALE DES VORHABENS

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich der folgenden Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es werden dabei nur die Merkmale und Wirkungen beschrieben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
2.1 Größe des Vorhabens	Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine ca. 150 m lange und 5 m breite öffentliche Erschließungsstraße mit 14 öffentlichen Stellplätzen für ein allgemeines Wohngebiet, die jeweils mit einem Wendeplatz an den Übergängen abschließt	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung:  Das UVPG NW legt für die "sonstigen Straßen nach Landesrecht" weder einen unteren Schwellenwert im Sinne einer Bagatellgrenze für die Allgemeine Vorprüfung fest noch einen Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht. Die im UVPG und im UVPG NW festgelegten Schwellenwerte für Straßenbauvorhaben variieren stark: Bundesautobahnen und Schnell-straßen im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Überein-kommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs sind ohne Schwellenwert grundsätzlich UVP-pflichtig, vier- oder mehrstreifige Bundes- und Landesstraßen sind in der Regel ab 5 km Länge, in besonderen Fällen aber erst ab 10 km Länge UVP-pflichtig. Die generelle Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung besteht auch für Bundesstraßen ohne unteren Schwellenwert. Die Größe der geplanten Straße ist verglichen mit den genannten UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben äußerst gering.
2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Die Gesamtgröße der im Plan Nr. 250 festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen beträgt ca. 1.490 m <sup>2</sup>	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung: Die Inanspruchnahme durch Flächenentzug ist sehr gering. Durch die öffentlichen Verkehrsflächen werden zum überwiegenden Anteil bereits befestigte Flächen in Anspruch genommen (teilweise gepflastert, teilweise bereits asphaltiert

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
		oder bebaut). Der an den geplanten Verlauf der Straße angrenzende, kleinflächige Wiesen- Baum- und Strauchbestand bleibt bis auf eine sehr kleine Teilfläche im abknickenden Bereich der Straße erhalten.  Die für das geplante Vorhaben vorgesehenen Flächen gehören zu einem ehemals als Wohn- und gewerblich genutzten Bereich deren Zuwegung. Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung (Grundstücke nordwestlich der Wohnbebauungen Kirchstrap0e 53 und 55 sowie nordwestlich der ehem. vorhandenen Wohnbebauung Kirchstraße 57) wurden anthropogene Aufschüttungen (Lehm mit unterschiedlich starken Fremdbeimengungen von Bauschutt und Recyclingmaterial angetroffen. Zusätzliche befinden sich diverse Haufwerke aus Abbrüchen auf den Grundstücken.  Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 Mont-Cenis sind im Jahre 1999 auf zwei Grundstücken Bodenuntersuchungen bis ein Meter Tiefe durchgeführt worden. Es wurden angeschüttete Materialien vorgefunden. Die durchgeführten Analysen ergaben aber keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen. Im Bereich des Flurstücks 262 liegt eine Untersuchung aus dem Jahre 1996 vor. Eine Rammkernsondierung wurde bis fünf Meter unter Gelände durchgeführt. Danach liegt auf dem Grundstück eine Anschüttung aus Bergematerial, Kohle- und Ziegelresten sowie San-den und Schluffen bis 3,30 Meter Tiefe. Die Schwermetallgehalte waren unauffällig, jedoch zeigt sich mit 50 mg/kg eine deutliche Belastung mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen.
2.3 Abfallerzeugung	Die für das geplante Vorhaben vorgesehenen Flächen liegen im Bereich von großflächigen Aufschüttungen, es wurden jedoch nur punktuelle Kontaminationen gefunden.	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung: Die geplante Nutzung des Geländes für ein Wohngebiet erfordert u.U. Fall eine Abdeckung des Geländes mit sauberem

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
		Boden. Für den Bau der geplanten Straße ist eine Vorbereitung der Trasse durch Abbruch der vorhandenen Zuwegung und Auskofferung des erforderlichen Schotterbetts notwendig. Durch den Betrieb der Straße fallen Abfälle in Form von Straßenkehricht an.
2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Anfahrten und Parkverkehr: Auswirkungen können als Lärm-, Staub und Schadstoffemissionen temporär durch den Baustellenbetrieb sowie im späteren Dauerbetrieb der Straße entstehen.	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung:  Die mit dem Baustellenbetrieb verbundenen Umweltbelastungen und Belästigungen sind temporär und durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.  BImSchV), das Landesimmissionsschutzgesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm begrenzt.  Die Umweltbelastungen durch den Straßenverkehr beschränken sich im Wesentlichen auf den zukünftigen Pkw-Anliegerverkehr und werden in erster Linie durch die fahrzeugbezogenen Vorschriften der StrVZO begrenzt. Durch die Straße wird ein Baugebiet erschlossen, in dem ca. 20 Wohneinheiten als freistehende Einfamilienhäuser bzw. als Doppelhaus-hälften entstehen sollen. Darüber hinaus sind die neuen sieben Wohneinheiten westlich der Straße "Baueracker" als autofreie Solarsiedlung einschließlich Solargaragen geplant. Wegen der damit verbundenen geringen Belastung der geplanten Straße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
2.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Die Straße wird im B-Plan Nr. 250 als eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Geplant ist, sie als verkehrsberuhigten Bereich auszubauen.	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung:  Das Unfallrisiko ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastung und der geplant herabgesetzten, zulässigen Geschwindigkeit niedrig.

# 3. STANDORT DES VORHABENS

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
3.1 Nutzungskriterien (bestehende Nutzung des Gebietes)	Bei den für den Bau der geplanten Straße vorgesehenen Grundstücksflächen handelt es sich um bereits für Zuwegung oder Gebäude genutzte Teilflächen.	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung:  Durch die geplante Straße soll ein attraktives Wohngebiet erschlossen werden. Sowohl die Straße als auch das Wohngebiet werden auf baulich/gewerblich vorgenutzten Flächen errichtet und dienen somit der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen.
3.1. a Landschaftsbild /Erholung	Im Südwesten des Plangebietes Baum- und Strauchbestand. Nach Westen: offene Landschaft (Landschaftspark um die Fortbildungsakademie des Landesinnenministeriums mit umgebenden Grünflächen, Teilfläche Regionaler Grünzug D)	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung:  Der Planbereich selber hat keine Funktion für die Erholung.  Die umgebenden hochwertigen Funktionen werden nicht beeinträchtigt.  In der zukünftigen Straßentrasse sind drei Baumstandorte vorgesehen. Für die Fernwirkungen und die umgebende Landschaft ergeben sich keine Veränderungen.  Die in der Vergangenheit bestehende ungeordnete und tlw. Nutzung des Gebietes führt tendenziell zu Beeinträchtigungen in den angrenzenden Wohngebieten und bildete eine Störquelle im Landschaftsraum des Grünzugs D. Durch die geplante Straße soll ein attraktives Wohngebiet in der Nachbarschaft zum Grünzug erschlossen werden. Sowohl die Straße wie auch das Wohngebiet wird auf baulich/gewerblich vorgenutzten Flächen errichtet und dient somit der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
3.1.b Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft	Keine Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei- wirtschaft im Plangebiet	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung: Nicht relevant
3.1.d sonstige wirtschaftliche und öffent- liche Nutzungen, z.B. Verkehr, Ver- und Entsorgung	-	☐ erheblich Nicht relevant
3.2 Qualitätskriterien (Reichtum, Qualität u	nd Regenerationsfähigkeit)	
3.2.a Schutzgut Boden	Weitgehend befestigt, versiegelt und überbaut durch bestehende Nutzung als Zuwegung und Gebäude.	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung: Die Inanspruchnahme durch Flächenentzug ist gering. Es zeigen sich punkthaft Beeinflussungen durch die Vornutzung. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt werden, so sind diese zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3.2.b Schutzgut Wasser	Das Vorhaben befindet sich nicht im Einflussbereich von Oberflächengewässern, Quellen und Grundwasser. In der näheren Umgebung konnten in der Vergangenheit freie Grundwasserstände in einer Höhe von etwa 74,5 m bis 76,2 m NHN gemessen werden. Dies entspricht ca. 2- 3 m unter GOK.	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung: Nicht Relevant § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fordert, dass das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder di- rekt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, sofern dem nicht wasserwirtschaftliche Belange entgegen stehen. Im vorliegenden Fall haben geotechnische Untersu- chungen (nur für den Bereich der Liegenschaft Kirchstraße - Gemarkung Sodingen, Flur 3, Flurstücke 218, 259 und 260 ) bisher ergeben, dass im Untersuchungsbereich teilweise Anschüttungen in einer Stärke von 0,90 bis 2,80 m vorliege, die einen weist einen erhöhten Wert für den Parameter PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) weisen. Im

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
		Versickerungsbereich dürfen keine Verunreinigungen vorhanden sein. Desweiten wurde auf der Untersuchungsfläche unterhalb der Anschüttung anstehender Lösslehm angetroffen, der als nicht versickerungsfähig einzustufen ist. Bei den festgestellten Bodenverhältnissen ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß den geltenden Regeln der Technik nicht möglich. Die Regenentwässerung der Öffentlichen Straße soll über eine Geoprotect Mulde realisiert werden.  Die gedrosselte Überleitung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplan Nr. 250 in das Gewässer Sodinger Bach (evtl. über Einleitung in den Ringgraben an der Akademie Mont-Cenis) ist zu prüfen. Entsprechende Varianten sind im weiteren Verfahren zu untersuchen
3.2.c Schutzgut Klima und Luft	Keine Frischluftschneise, kein Kaltluftentstehungsgebiet, Viel umgebendes Bestandsgrün als Frischluftentstehungsgebiet	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung:  Durch die geplanten Verkehrsflächen wird nur sehr kleinflächig in die bestehende Bepflanzung durch Rasen und Sträucher eingegriffen.
3.2.d Schutzgut Arten und Biotope	Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben, sie werden als Verkehrsflächen und Mischgebiet genutzt. Im eigentlichen Baubereich der Straße gibt es keine wertvollen Biotop-Flächen Lediglich im Südosten des Plangebietes befindet sich eine Gehölzbrache, die infolge natürlicher Sukzession dicht mit bodenständigen Gehölzen mittleren Alters bestanden ist. Gemäß der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (August 2015) sind im gesamten Plangebiet (Gartenbrachen/leerstehende Gebäude) sind vorhabenbedingte Zugriffsverbote des BNaSchG für zwei Fledermausarten	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung: Die Baumaßnahme findet fast ausschließlich auf bereits befestigten bzw. versiegelten Flächen statt.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
	und eine Vogelart nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Verletzungen sollen im weiteren Verfahren durch entsprechend Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen abgewendet werden.	
3.3 Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schu	tzgüter)	
3.3.a Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG)	nicht vorhanden	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung: Nicht relevant
3.3.b Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatschG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nicht vorhanden (	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung: Nicht relevant
3.3.c Nationalparke und Nationale Natur- monumente gemäß § 24 BNatschG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nicht vorhanden	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung: Nicht relevant
3.3.d Biosphärenreservate und Landschafts- schutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Plangebiet nicht vorhanden. Westlich: Land- schaftspark um die Fortbildungsakademie des Lan- desinnenministeriums (Teil des Regionalen Grünzuges	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung:  Das LSG wird durch die Straßenplanung nicht berührt
3.3.e Naturdenkmäler nach § 28 BNatschG	nicht vorhanden	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung: Nicht relevant
3.3.f geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29	nicht vorhanden	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung: Nicht relevant

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
BNatSchG		
3.3.g gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	nicht vorhanden	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung: Nicht relevant
3.3.h Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht vorhanden	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung: Nicht relevant
3.3.i Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost, ist das gesamte Stadtgebiet Herne als Umweltzone ausgewiesen. Der nächstgelegene Straßenabschnitt, der im Rahmen der Luftqualitätsüberwachung vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung hinsichtlich Feinstaub (PM <sub>10</sub> ) und NO <sub>2</sub> untersucht wurde, liegt ca. 500 m östlich des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 250. Die Ergebnisse sind in den sog. Belastungskarten dokumentiert und weisen weder für den genannten Straßenabschnitt noch für die sonstige Umgebung des Standortes des Vorhabens Grenzwertüberschreitungen oder kritische Belastungen auf.	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung: Angesichts der guten Durchlüftungssituation am Standort des Vorhabens ist durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen infolge von Anliegerverkehr keine signifikante Erhöhung der Luftbelastung zu erwarten. Darüber hinaus sind die neuen sieben Wohneinheiten westlich der Straße "Baueracker" als autofreie Solarsiedlung einschließlich Solargaragen geplant.
3.3.j Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raum-	Die Stadt Herne liegt laut LEP NRW als Mittelzentrum im Ballungskern des Verdichtungsgebietes Rhein-Ruhr, das durch eine hohe Bevölkerungskonzentration geprägt ist. Der Regionale Flächennutzungsplan der	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung: Im Umfeld des Standortes des Vorhabens ist die Bevölkerungsdichte auch zukünftig gering.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2 1.1	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
ordnungsgesetzes	Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr stellt den Planbereich als Wohnbauflächen / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dar.	
3.3.k in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Bau- und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Baudenkmal (Kirchstr. 70, kath. Pfarr- kirche St. Peter und Paul) befindet sich östlich des Geltungsbereichs des B-Plan in ca. 100 m Entfernung	□ erheblich ☑ unerheblich  Begründung:  Das Objekt ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

### 4. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG (Merkmale der möglichen Auswirkung)

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen Nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Im Wesentlichen ist dies begründet durch...

## 4.1 ...das Ausmaß der Auswirkungen:

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf die zukünftigen Anlieger des durch die Straße erschlossenen Wohngebiets. Die Verkehrsbelastung ist eher gering einzustufen, da es sich um eine Sackgasse handelt, die als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt werden soll.

## 4.2 den etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Für den Planungsraum nicht relevant. Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter sind nicht zu erwarten.

### 4.3 ...die Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete oder andere ökologisch wertvollen Bereiche von Natur und Landschaft betroffen. Da es sich lediglich um einen sehr kleines Straßenbauvorhaben, welches das Prüfverfahren eröffnet, handelt, ist lediglich von einer geringen Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt auszugehen.

### 4.4 ...die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen sind gut überschaubar und nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend vermeidbar

# 4.5 ...die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen durch die Bautätigkeit sind nur temporär und beschränken sich auf die Tageszeit. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt wer-den, so sind diese zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG sollen im weiteren Verfahren Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die durch den Betrieb der Straße hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind dauerhaft, aber insgesamt gering (s. unter 4.1).

## Abschließende Bewertung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 des BauGB:

Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen ergibt, dass durch das geplante Straßenbauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NW.

Somit wird durch den Bebauungsplan Nr. 250 – Baueracker/Kirchstraße - nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.